

Ue 2316

Ad 22.11

Lfd. Nr. 108



140000047248

Stadtwerke Heppenheim • Postfach 18 08 • 64636 Heppenheim / Bergstrasse

Hessisches Ministerium
für Umwelt, Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz
Referat III 1
Postfach 3109

D 65021 Wiesbaden

Zentralregistratur	
Eing.: 22. JUNI 2009	
Gesch.-Z.:	
Strasse	
Dok.-Nr.:	
Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Eing.: 22. Juni 2009	
Nr.:	Anl.: ✓

STADTWERKE HEPPENHEIM

Eigenbetrieb der Kreisstadt Heppenheim

Kalterer Straße 4a
64646 Heppenheim (Bergstrasse)

Telefon (06252) 13 28 10 (Zentrale)
Telefax (06252) 13 28 11

E-Mail: info@stadtwerke-heppenheim.de

Auskunft erteilt: **Herr Kreilinger**
Telefon (06252) 13 28 20

Seite: 1 / 2

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:
III 1 -79 d 22.03-2009 vom
23.01.2009

Unsere Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Datum:

81.690.11/kr

18. Juni 2009

Umsetzung der EG- Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Hessen

Hier: Stellungnahme der Stadtwerke Heppenheim zur Offenlegung der Entwürfe von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtwerke Heppenheim sind als Eigenbetrieb der Kreisstadt Heppenheim mit der Wahrnehmung der wasserrechtlichen Verpflichtung zur Sicherstellung der kommunalen Wasserversorgung sowie zur Abwasserbeseitigung beauftragt. Sie nehmen daher aus Sicht dieser beiden Tätigkeitsfelder Namens und in Vertretung der Kreisstadt Heppenheim zu den vorliegenden Entwürfen von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm Stellung.

- 1) Hinsichtlich einer allgemeinen Aussage zu den vorliegenden Entwürfen schließen wir uns ausnahmslos den bereits im Vorfeld, z. B. im Beirat zur Umsetzung der WRRL, geäußerten Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände an. Dieses betrifft insbesondere Aussagen über die Finanzierung der von den Kommunen erwarteten Maßnahmen, welche ohne Unterstützung durch das Land kaum werden erfolgreich sein können.
- 2) Auffallend ist, dass – möglicherweise durch die Beschränkung auf das Gebiet der Wasserkörper bzw. Grundwasserkörper- die beabsichtigten Maßnahmen für Punktquellen reichlich unkonkret beschrieben sind. So lässt sich für den Aufgabenbereich der Stadtwerke aus der Tabelle im Anhang 3.1 des Maßnahmenprogramms lediglich entnehmen, dass die „Ertüchtigung von kommunalen Kläranlagen“ als erforderlich angesehen wird. Dieses ist vorliegend eigentlich erstaunlich, wurde doch die Zentralkläranlage Heppenheim in den Jahren 2001 bis 2004 mit erheblichem finanziellem Aufwand – und mit Förderung durch das Land- grundlegend nach dem neuesten Stand der Technik erneuert und von einem Großeinleiter eigenfinanziert eine moderne Vorbehandlungsanlage errichtet. Aus der allgemein gehaltenen Formulierung lässt sich nicht erkennen, ob nur die vorhandene Phosphatelimination mit relativ geringen Mitteln zu intensivieren wäre oder ob unter dieser „Ertüchtigung“ die an mehreren Stellen im Textteil des Maßnahmenprogramms genannte „Verminderung der Konzentration an abfiltrierbaren Stoffen“, womit eigentlich nur eine kostenträchtige Filtration des einzuleitenden Abwassers gemeint sein kann, verstanden wird.

Q:\DOKUMENT\800 Allgemein\800-00 Betriebsleitung\Techn BILGEWSCHTZ\WRRL\2009-06-18Stellungnahme Offenlegung.doc

Betriebsleitung: Dipl. Ing. Wolfgang Kreilinger, Norbert Löffler (eingetragen im HRB Amtsgericht Darmstadt unter Nr. 23339),

UST.-ID: DE 811364804

Bankverbindung (Stadtkasse Heppenheim):

Sparkasse Starkenburg, Heppenheim
(BLZ 509 514 69)
Kto. - Nr. 25 016

IBAN = DE80509514690000025016, BIC = HELADEF1HEP

- 3) Bei der Grundwasserbewirtschaftung wird für das Gebiet des Hessischen Rieds u.a. auf den „Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried“ aus 1998 verwiesen. Aus Entstehungsgeschichte und Inhalt dieses Bewirtschaftungsplans ergibt sich, dass er die darin genannten Schutzgüter zwar vor zu niedrigen Grundwasserständen in klimatischen Trockenzeiten schützen soll, mit Hochwasser in klimatischen Nasszeiten aber überhaupt nicht rechnet. Hier wäre sowohl im Hinblick auf strukturelle Bewirtschaftung der Oberflächengewässer unter dem Gesichtspunkt des Hochwasserschutzes als auch auf quantitative Grundwasserbewirtschaftung Nachbesserung erforderlich. Eine Anlehnung an die Systematik des vorbildlichen Generalkulturplans aus den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts könnte hier hilfreich sein.
- 4) Hinsichtlich der Maßnahmen zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen, insbesondere hinsichtlich der Verweise auf das Kostendeckungsprinzip des Hess. Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Kapitel 2.2.1 des Maßnahmenprogramms, muss darauf hingewiesen werden, dass trotz mehrfacher Hinweise der Kommunalen Spitzenverbände die Frage der Kostendeckung für Überwachungsmaßnahmen an Zuleitungskanälen noch nicht gesetzgeberisch rechtsbeständig geklärt ist. Das KAG regelt nur die Kostendeckung für leitungsgebundene *öffentliche* Einrichtungen, nicht jedoch für kommunale Pflicht- Maßnahmen an privaten Grundstücksentwässerungsanlagen. Vor Erlass von Ausführungsbestimmungen zum § 43 Abs.2 Hess. Wassergesetz durch Novellierung der Abwasser-Eigenkontrollverordnung muss dieses Problem abschließend geregelt werden.

Mit freundlichem Gruß

STADTWERKE HEPPENHEIM


Wolfgang Kreilinger
Techn. Betriebsleiter


Norbert Löffler
kaufm. Betriebsleiter